

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1905

V. Der Prozeß des oldenburgischen Bürgermeisters Alf Langwarden. Von
Oberlehrer Dr. Kohl, Stadtarchivar.

V.

Der Prozeß des oldenburgischen Bürgermeisters Alf Langwarden.

Von Oberlehrer Dr. Kohl, Stadtarchivar.

Unter dem Titel „Ein oldenburgischer Rechtsfall vor dem Bremer Räte 1447“ habe ich am 19. und 22. Oktober 1902 in der „Weserzeitung“ den Prozeß Alf Langwardens oder Langwerdens behandelt, der von 1434 an wiederholt den Vorsitz im Oldenburger Räte führte, schließlich aber verbannt wurde und dann auf dem Rechtswege seine Zurückführung zu erreichen suchte. Meine dort gegebene Darstellung bedarf auf Grund einer Urkunde, von der ich — freilich ohne meine Schuld — erst später Kenntnis erhielt, einer Berichtigung hinsichtlich des Verfahrens, das der vertriebene Bürgermeister im Anfange einschlug, eine Korrektur, zu der ich an dieser Stelle wohl um so eher Veranlassung nehmen darf, als ich gerade im Jahrbuche den Inhalt der von mir wieder aufgefundenen Schlußurkunde zu Langwardens Rechtsstreit zuerst veröffentlicht habe.¹⁾

Nachdem durch den Spruch des Oldenburger Stadtgerichtes über Alf Langwarden, damals vorsitzenden Bürgermeister, die Achtung nebst Einziehung seines Vermögens verhängt worden war, wandte sich der aus Oldenburg Vertriebene zunächst nicht, wie ich gesagt habe, an den Bremer Rat, um von ihm als Oberhof für das mit dem bremischen Stadtrecht bewidmete Oldenburg eine obergerichtliche Entscheidung zu erlangen, sondern er ging sofort an die höchste Instanz, an die Reichsgewalt. Nach einer Urkunde

¹⁾ Jahrbuch X, S. 116, Nr. 3.



des kaiserlichen Hofrichters Graf Michael zu Hardegk vom 26. Juni 1445¹⁾ klagte Alf gleich nach seiner Vertreibung, welche also, da er vorher urkundlich zuletzt 1440 als sitzender Bürgermeister erscheint, der in Oldenburg dreijährigen Ratsperiode entsprechend wahrscheinlich 1443, jedenfalls nicht 1446, stattgefunden hat, beim Hofgericht, und dieses befahl dem Bremer Räte, für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand Sorge zu tragen. Der Bremer Rat stieß aber, als er den Versuch dazu machte, auf Widerstand. Die Oldenburger nahmen nicht nur den Befehl des Hofgerichtes nicht an, sondern vertrieben außerdem noch Alfs Ehefrau Adelheid aus ihrem Hause. Auf deren Klage erneuerte nun das Hofgericht seinen Spruch, freilich mit demselben Mißerfolge. Auf Bitte und „Unterweisung“ des Grafen Christian von Oldenburg ernannte Kaiser Friedrich sodann den Herzog Bernhard von Sachsen (=Lauenburg) zum Schiedsrichter, übertrug aber, als Alf von diesem keinen Urteilspruch erlangen konnte, die Entscheidung des Rechtsstreites am 10. März 1447²⁾ von neuem dem Bremer Räte, vor dem dann die von mir geschilderte Verhandlung am 24. Juli stattfand.

¹⁾ Original im Archiv der Freien Hansestadt Bremen, Abschrift in einem von Leverkus hergestellten Kopiar des Großh. Haus- und Zentralarchivs.

²⁾ Der königliche „Kommissionsbrief“ von diesem Datum ruht im Bremer Archiv. Sein Inhalt ist in die Urk. des Bremer Rates vom 24. Juli (nicht Juni, wie es infolge eines Druckfehlers in der „Weserzeitung“ a. a. O. heißt) 1447, die das oldenburgische Stadtarchiv besitzt, aufgenommen.



VI.

Bur Geschichte des alten Oldenburger Rathauses.

Von Oberlehrer Dr. K o h l, Stadtarchivar.

Für die Geschichte des Oldenburger Rathauses, die sich bisher auf einige dürftige Notizen beschränkte, liefern einige Bücher und Akten des Stadtarchives neues Material.

Bekanntlich hat das Amtshaus der oldenburgischen Stadtobrigkeit in seiner Entwicklung drei Stufen durchgemacht. Der älteste im Mittelalter errichtete Bau, der noch auf dem Stiche des Antwerpener Künstlers Pieter Vast in der Hamelmannschen Chronik zu sehen ist, wurde im Jahre 1635 niedergerissen und an seiner Stelle jenes Gebäude aufgeführt, das, lange Zeit eine Zierde der Stadt Oldenburg, leider 1886 einem modernen Bauwerk weichen mußte. Das zweite, 1635 gebaute Rathaus ist es, über dessen Bau- und andere Geschichte wir aus den berühmten Archivalien neue Aufschlüsse erhalten. Da es den älteren Oldenburgern noch aus eigener Anschauung, den jüngeren wenigstens aus Abbildungen bekannt sein wird, so dürfen wir für die folgenden Mitteilungen wohl auf einiges Interesse rechnen.

Das älteste von Pieter Vast gezeichnete Rathaus war schon 1624 so baufällig, daß es einzustürzen drohte und „ohu Leib- und Lebensgefahr“ nicht mehr zu gebrauchen war. Als Bürgermeister und Rat, wie es alljährlich geschah, den Grafen um Ernennung zweier „fleißiger, wohlbegüterter Personen“ zu Baumeistern ersuchten, wiesen sie auf diesen Zustand des Gebäudes, das „fast verkleinerlich gestützt“ werden mußte, hin und baten um gnädige Erlaubnis, daß im bevorstehenden Frühling und Sommer das

